

Ein diplomatisch-kartographischer Umsturz herrschender Meinungen.

Je mehr sich die Geschichtswissenschaft auf ihren eigenen Wert besann, je bewußter sie von einer bloßen Beschreibung und Aneinanderreihung einzelner Geschehnisse sich zur wissenschaftlichen Verknüpfung der Ereignisse, zum Verständniß der Begebenheiten aus ihren Ursachen, zur Prüfung des Zusammenhanges zwischen äußeren Thaten und innerem Leben der Menschen, der Völker, der Menschheit emporrang, um so gebieterischer trat an sie die Forderung heran, die einzelnen Geschehnisse mit all ihren Begleitumständen zu erfassen, so wie sie wirklich gewesen sind. Das führte notwendig zur geschichtlichen Kritik, der bewußten, nach festen Grundsätzen durchgeführten Prüfung ihrer Quellen auf deren äußeren Wert und innere Bedeutung. Man mußte lernen, die geschichtlichen Quellen miteinander in Vergleich zu setzen. Erkannte man so den Vorzug der einen vor einer zweiten und dritten der gleichen Art, so sah man anderseits auch bald die Verschiedenheit und die abgestufte Bedeutung der Quellen verschiedener Art. Münzen und Inschriften, Beschreibungen und Urkunden erhielten ihren bestimmten Platz, je nach ihrem Zeugnißwert für die Erkenntnis vergangener Zeiten und Vorgänge. Und je weiter man vordrang, um so klarer trat die Bedeutung gerade der Urkunden für die Darstellung des äußeren Entwicklungsganges der Menschheit und ihrer großen Glieder, der Völkerfamilien, zutage.

Bevor jedoch eine Urkunde als Erkenntnisquelle für den Historiker nutzbar werden kann, heißt es über ihren Wert ein möglichst gesichertes Urtheil zu gewinnen. Was nützt uns z. B. eine Urkunde über den Friedensschluß zweier Völker, wenn sie nicht wirklich das Dokument darstellt, mit dem die früheren Feinde die Wiederaufnahme friedlichen Verkehrs besiegelt und geregelt haben, wenn sie etwa nur der Wiederhall von Auffassungen unserer eigenen Tage wäre? Die Prüfung der Echtheit der Urkunden ist daher seit der Begründung wissenschaftlicher Urkundenforschung durch den großen Mauriner Mabillon bis zum heutigen Tage eine ihrer Hauptaufgaben geblieben. Die Lösung der Echtheitsfrage erschöpft zwar keines-

wegs ihre Ziele, sie bildet nicht einmal ihre höchste und vornehmste Aufgabe, aber sie ist die unerläßliche Voraussetzung, von der alle ihre weiteren Untersuchungen auszugehen haben, so gut wie gründlichste Kenntnis und allseitige und möglichst restlose Beobachtung der physikalischen Erscheinungstatsachen notwendige Grundlage aller gesetzmäßigen Erklärung im Bereiche der Naturwissenschaften sind.

Für das Mittelalter hat nun die hochentwickelte neuere Urkundenforschung eine solche Menge von Urkundenfälschungen nachweisen zu können geglaubt, daß man meinte, sogar die Psychologie des mittelalterlichen Menschen in seiner Stellung zu Lüge und Wahrheit ganz anders beurteilen zu müssen, als es unsern Auffassungen entspricht. Das Mittelalter, nahm man an, habe in ähnlichen Fälschungen keineswegs etwas Unehrenhaftes gefunden, wie es modernem Wirklichkeits- und Wahrheitsinn unbedingt erscheinen mußte.

Eine jener Urkundengruppen, deren Bearbeitung zu ähnlichen Auffassungen führte, ist für das Erzbistum Hamburg-Bremen überliefert. Eine lange Reihe von Gelehrten hat sich mit dieser Frage beschäftigt. Das Ergebnis war für die Mehrzahl jener Urkunden völlige Verwerfung, bei andern schwankte es zwischen unbedingter Verurteilung und teilweiser Anerkennung unter Annahme mehr oder minder ausgedehnter Verfälschungen der ursprünglichen echten Texte. Noch der neueste Forscher, der diese Frage behandelte, B. Schmeidler, der Bearbeiter einer geradezu vorbildlichen neuen Ausgabe der Hamburger Kirchengeschichte Adams von Bremen, nennt die „seit langem schwebende . . . Frage der großen Fälschung der Hamburger Papsturkunden“ „ungemein schwierig und verwickelt“ (Hamburg-Bremen und Nordost-Europa, 1918). Er untersucht „einige der wichtigsten Urkunden . . . vollständig und unter Einbeziehung aller Stücke, die in sachlich irgendwie erheblichen Zusammenhang mit ihnen stehen“. Sein Ergebnis, so glaubt er, sind „an Stelle bisheriger vielfach unsicherer Meinungen und Ansichten exakte Beweise für einige Hauptfälschungen, für Entstehungszeit und Urheberschaft derselben“.

Die Gründe, die zu diesen verdamnenden Urteilen der bisherigen Forschung führten, sind recht mannigfach und auf den ersten Blick überwältigend. Eine Anzahl der Hamburger Urkunden ist in Einzelpergamenen überliefert. Früher im erzbischöflichen Archiv, befinden sie sich heute bis auf eins im Rgl. Preußischen Staatsarchiv zu Hannover. Sie sind in Urkundenform ausgefertigt und tragen zum Teil noch die bleierne

päpstliche Siegelbulle angehängt. Das zeige, so schloß man, daß sie ursprünglich als wirkliche Originale gelten wollten und Anspruch darauf erhoben, für echte Erzeugnisse der päpstlichen Kanzlei angesehen zu werden. Dem Urkundenforscher von heute würde jedenfalls solcher Anspruch als kindliche Anmaßung erscheinen. Bis fast zur Mitte des 11. Jahrhunderts hielt ja die päpstliche Kanzlei mit der ihr eigenen Zähigkeit am Papyrus als Beschreibstoff für ihre Urkunden fest. Die älteste Papstbulle auf Pergament, die wir kennen, stammt aus dem Jahre 1013. Hier wollen aber gleich vier Papsturkunden auf Pergament dem 9., fünf weitere dem 10. Jahrhundert entstammen. Und das verwendete Pergament entspricht durchaus nicht dem italienischen, sondern verrät in seiner ganzen Zubereitung deutschen Ursprung. Die echten päpstlichen Urkunden zeigen den allgemeinen Schriftcharakter der Zeit, der sie angehören. Die Hannoverschen Stücke dagegen weisen unverkennbar deutsche Kanzleischrift des 11./12. Jahrhunderts auf. Die von den Päpsten des 9. und 10. Jahrhunderts verwendeten Bleibullen, obwohl noch nicht genügend erforscht, sind doch hinreichend bekannt, um mit Sicherheit sagen zu können, daß die Bullen, die hier etwa einer Urkunde Gregors IV. von 832 oder Sergius' III. von 911 anhängen, unmöglich diesen Päpsten angehören können. Sie sind zudem in einer Weise befestigt, die den bekannten Gewohnheiten der päpstlichen Kanzlei völlig widerspricht. Kurz, ihren äußeren Merkmalen nach können diese „Scheinoriginale“ niemals dem 9. oder 10. Jahrhundert angehören; sie sind im 11./12. Jahrhundert in Deutschland, nicht in Rom geschrieben worden.

Vergleicht man die inneren Merkmale, den geschichtlichen oder rechtlichen Gehalt, die Personen, die genannt, die Zeitangaben, die gemacht werden, so erheben sich gleichfalls die schwersten Bedenken. Da verleihen z. B. Urkunden von 846 und 849 dem ersten Erzbischof Anskar das Recht der bischöflichen Mitra. Die Mitra ist aber in Rom selbst erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts aufgetaucht. Eine Urkunde Stephans V. (885—891) nennt als Empfänger den Erzbischof Reinwardus. Ein solcher ist in der Hamburger Bischofsreihe unbekannt. Ein Reginward regierte etwa 916—917, war also kein Zeitgenosse Stephans V. Sollte vielleicht Rimbart (865—888), der erste Nachfolger Anskars, gemeint sein? Aber er besaß das Pallium, das ihm durch jene Urkunde übertragen sein soll, schon seit zwanzig Jahren, und wiederholte Verleihung jenes erzbischöflichen Ehrenzeichens wäre im 9. Jahr-

hundert unerhört. Das gleiche gilt von den erwähnten Urkunden für Anskar von 846 und 849, ganz abgesehen davon, daß Anskar zu dieser Zeit aus Hamburg vertrieben war und das Bistum Bremen übernahm. Daran knüpfte sich aber ein jahrzehntelanger Streit zwischen Aöln und Hamburg, dessen erstmalige Schlichtung Papst Nikolaus I. 864 versuchte. Eine zweite Urkunde Stephans V. für Adalgar (888—909) müßte, wenn echt, in die Jahre 889—891 fallen. Sie will jedoch aus der 10. „Indiktion“ nach der mittelalterlichen Jahresberechnung der päpstlichen Kanzlei stammen. Allein den Jahren 889—891 kommen die Indiktionszahlen 7—9 zu. Ähnlich gibt eine Urkunde Anastasius' III. (911—913) für Hoyer (909—915) den Januar der 9. Indiktion an. Die einzigen Jahre, die nach den Umständen möglich wären, 912 und 913, haben indes die Indiktionszahlen 15 bzw. 1.

Die Titel der Kanzleibeamten, die die Urkunden unterfertigen, sind sonst in der ganzen Geschichte der päpstlichen Kanzlei in dieser Zeit völlig unbekannt und entsprechen der deutschen Kanzleisprache des 11. oder 12. Jahrhunderts. Zudem können wir die unterfertigten Kanzlei-beamten der meisten Hamburger Urkunden in keiner andern päpstlichen Urkunde mehr nachweisen. Wären die Urkunden echt, so würden sich also die Ausnahmen für das nordische Erzbistum derart häufen, als habe es die päpstliche Kanzlei darauf abgelegt, ihre Urkunden für Hamburg möglichst unregelmäßig und zweifelhaft zu machen. Das widerspräche jedoch den Zwecken all dieser Angaben und ganz sicher den Absichten der päpstlichen Kanzlei.

Kurz, betrachtet man die Hamburger Papsturkunden ausschließlich vom Standpunkt der bisherigen Urkundenforschung, so erscheinen sie geradezu handgreiflich unecht.

Jene „Scheinoriginale“ reden überdies zum Teil von Dingen als Tatsachen, die angeblich durch kritisch gesicherte, anderweitige Nachrichten ausgeschlossen werden. Erstklassigen, höchst zuverlässigen altisländischen Quellen zufolge haben z. B. die Normannen Island zwischen 870 und 880, Grönland um 984 entdeckt und benannt. Und doch unterstellt schon die Urkunde Gregors IV. von 832 die Isländer und Grönländer unter diesen normannischen Namen dem Hamburger Erzbistum. Die päpstliche Kanzlei müßte also Sache und Benennung bereits lange zuvor gekannt haben, bevor sie für die damalige europäische Welt überhaupt bestanden.

Neben den Hannoverschen „Scheinoriginalen“ liegt ferner von einer Anzahl jener Urkunden eine zweite und dritte Überlieferung vor, und in diesen ist von Island und Grönland keine Rede. Damit ergibt sich doch unmittelbar, wie es scheint, woher die Namen in jene Stücke kamen. Sie sind Eindringlinge, durch bewußte Fälschung in sie eingeschmuggelt. Zudem kann man die Veranlassung aufweisen, die zu dieser Verfälschung führte. Die ehrgeizigen Erzbischöfe seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, allen voran Adalbert von Bremen, wollten Hamburg zu einem großen nordischen Patriarchat erheben und beanspruchten die Oberhoheit über den ganzen Norden. Zuerlässigen Bericht darüber besitzen wir aus der Feder eines Augenzeugen, eben des Magisters Adam von Bremen. Die Fälschung paßt also vortrefflich zu den Bestrebungen der Zeit, der die „Scheinoriginalen“ angehören.

Das waren einige der Gründe, die man gegen die Hamburger Papsturkunden ins Feld zu führen vermochte. Man kann also jedenfalls gegen die bisherige Forschung nicht den Vorwurf unbedachter oder leidenschaftlicher Leichtfertigkeit oder eitler Überkritik und Zweifelsucht erheben. Die Bedenken wurden aber noch weiter gestützt und anscheinend unanfechtbar sichergestellt.

Neben den Papsturkunden besitzt die Hamburger Überlieferung auch einige Kaiser- und Königsurkunden. Die seit Theodor v. Sidel so hochentwickelte Diplomatie der Kaiser- und Königsurkunden hat sich mit ihnen beschäftigt, und ihr Ergebnis war dasselbe wie bei den Papsturkunden. Echte Urkunden waren in genau gleicher Weise wie die Papsturkunden verfälscht, andere glatte Erfindung. Zwei ganz selbständig entwickelte Zweige der diplomatischen Forschung trafen sich also in ihren Urteilen und stützten sich gegenseitig.

Dazu kam eine dritte, wiederum von den beiden andern völlig unabhängige Untersuchungsreihe. Von dem ersten Hamburger Erzbischof, dem hl. Anskar († 865), entwarf sein vertrautester Schüler und erster Nachfolger, der hl. Rimbert (oder Remberi), spätestens 876 ein Lebensbild, das nicht mit Unrecht ein Kleinod mittelalterlicher Geschichtsschreibung genannt worden ist. Auch mit ihm hat sich die Forschung schon oft beschäftigt, gerade seiner Überlieferung wegen. Die Lebensbeschreibung ist uns nämlich in zwei verschiedenen Ausführungen erhalten. Die eine, die man mit der Sigel A bezeichnet, ist bedeutend ausführlicher als die zweite, B genannte. Die älteste erhaltene Handschrift von A entstammt

dem 10. Jahrhundert, B dagegen liegt nur in einer Handschrift vom Beginn des 12. Jahrhunderts und in einem Drucke des Konvertiten Phil. Caesar von 1642 nach einer verschollenen Handschrift vor.

In der Lebensbeschreibung ist z. B. die Bulle Gregors IV. von 832 benutzt, die Bulle Nikolaus' I. von 864 sogar zum großen Teil wörtlich wiedergegeben. In beiden Urkundenauszügen nun erwähnt die kürzere Fassung B auch Island und Grönland, die weitere Fassung A weiß nichts von ihnen. Untersuchte man nun das Verhältnis der beiden Textgestalten zueinander, so schien ganz deutlich, daß die Fassung A nicht bloß ältere Bezeugung für sich hatte, sondern auch ihrer Entstehung nach die ursprüngliche Form der Lebensbeschreibung wiedergab, wie sie aus der Feder des hl. Rimbert geflossen war. Die kürzere Fassung B dagegen schien alle Kennzeichen der Verunechtung aufzuweisen. Schon der erste Bearbeiter dieses „Lebens“ für die Monumenta Germaniae, Dahlmann, glaubte 1829 beobachten zu können, daß in der Kurzform B alles fehlte, was nach hamburgisch-bremischer Auffassung des 11./12. Jahrhunderts für das Erzstift weniger ehrenvoll erscheinen mochte. Nach der Überlieferung A mußte z. B. Anskar den Ruhm des ersten Apostels des Nordens mit Erzbischof Ebbo von Reims als eigentlichem Begründer der Mission teilen. Die Überlieferung B schwieg das völlig tot.

Stellte man nun Urkunden und Lebensbeschreibung nebeneinander, so zeigten sich bei beiden die nämlichen Eingriffe in der gleichen unlautern Absicht. Der Rückschluß lag auf der Hand. Die Lebensbeschreibung war einer verfälschenden Bearbeitung durch Kürzungen, anderseits durch nachträglichen Einschub der um 832 noch ganz unbekannten normannischen Entdeckungen unterzogen worden. Ebenso waren die Urkunden von Fälscherhand in ganz entsprechender Weise umgearbeitet. Die eine Forschung bestätigte die andere in ihren Ergebnissen, und beide fügten sich vortrefflich in das Gesamtbild der Strömungen und Bestrebungen im Erzstift zu Ende des 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts. Der Beweis schien lückenlos. Nicht echte Originale, sondern „Scheinoriginale“, nicht durch unglückliche Zufälle eingeschlichene Verunechtung, sondern zielbewußte, umfassende Entstellung der gesamten älteren Überlieferung, recht eigentliche Fälschung lagen ganz augenscheinlich vor.

Dazu kam das Quellenverhältnis der Urkunden. Man glaubte genau nachweisen zu können, woher der oder die Fälscher einzelne Teile ihrer Machwerke bezogen hatten. So gaben z. B. eine Urkunde König

Ludwigs des Deutschen und eine zweite Nikolaus' I. Bericht von einer Reichsversammlung zu Worms, auf der Ludwig und sein Bruder Lothar nebst einigen namentlich aufgeführten Prälaten bei Bischof Walbgar von Verden Fürsprache für Hamburg eingelegt hätten, um ihn zur Abtretung eines kleinen Gutes im Verdenschen an Hamburg zu bestimmen. Genau den gleichen Vorgang erzählt Rimbert im „Leben Anskars“, jedoch bei ganz anderer Gelegenheit. Hier ist es Erzbischof Günther von Köln, den Ludwig und Lothar und die Prälaten zum Verzicht auf die Ansprüche seiner Metropolitanoheit über Bremen zu bewegen suchen, das nach der Zerstörung Hamburgs durch die Normannen an Anskar übertragen war. Nach den Urkunden müßte man die ganze Erzählung etwa in die Jahre 845 bis 847 verlegen, nach dem Berichte Rimberts könnten sich die Vorgänge erst mehrere Jahre später abgespielt haben. Der Bericht Rimberts aber stammt aus einer Zeit, da wenigstens einer der Kronzeugen, König Ludwig, noch lebte. Also erschien wieder die Erzählung der Urkunden als ein Plagiat, sie bestätigten sich als Fälschungen.

Es ist nicht zu verwundern, daß unter der Wucht dieser Gründe die Hamburger Urkunden als ein Schulbeispiel mittelalterlicher Fälschungen angesehen wurden. Hier sah man klar vor Augen, wie im Mittelalter hochangesehene Männer, wahrscheinlich hochgestellte Kirchenfürsten, sich kein Gewissen daraus machten, unbeweisbare Ansprüche durch nachträgliche Erfindung der rechtlichen Grundlagen zu sichern.

Im 5. Heft des 94. Bandes dieser Zeitschrift (Februar 1918) wurde bereits darauf hingewiesen, daß mit Hilfe des Vorlagenbuches der päpstlichen Kanzlei, des Liber Diurnus, die Echtheit der Hamburger Urkunden darzutun sei. Den eingehenden Nachweis wird eine demnächst erscheinende Arbeit des Verfassers über „die Hamburger Fälschungen“ als erster Teil der „Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des Mittelalters“ (Stimmen der Zeit. Ergänzungshefte II. Reihe: Forschungen, Heft 3) zu führen unternehmen. Schmeidler gesteht in seinem neuesten Werke über „Hamburg-Bremen und Nordost-Europa“, das unmittelbar vor Beginn des Druckes jener Untersuchung erschien, er könne diese „radikal neuen“, „von allen bisherigen und auch seinen Ansichten — die er in jenem Werke mit großem Scharfsinn zu begründen sucht — so völlig abweichenden Aufstellungen“ „zum mindesten mit Bezug auf die Urkunden bis auf weiteres unmöglich für richtig halten“. Es möge gestattet sein, einiges aus den Beweisgängen, die mich zur Begründung meiner Auf-

fassungen führten, und aus den Folgerungen, die sich daran knüpfen, im folgenden dem weiteren Leserkreis der „Stimmen“ kurz vorzulegen.

Eine möglichst umfassende Vergleichung aller Pallienverleihungen der Päpste bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts untereinander wie mit den Formularen des Liber Diurnus, die als „Liber Diurnus II“ in den Sitzungsberichten der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien vorgelegt werden soll, hatte gezeigt, daß bei aller wörtlichen Gleichförmigkeit und Übereinstimmung sich doch kleine Unterschiede aufweisen lassen, die den betreffenden Urkundenreihen der verschiedenen „erbberechtigten“ Empfänger von Pallienurkunden, der Erzbischöfe, eigentümlich sind. Als Grund dieser Scheidung der Pallienurkunden zu einzelnen, durch kleine Texteigenheiten charakterisierten Sondergruppen nach den verschiedenen Sitzen ergab sich der uralte Brauch, daß jeder Erzbischof bei der Bitte um Verleihung des Palliums die Urkunden seiner Vorgänger vorzulegen hatte. Diese älteren Urkunden seines Stiftes wurden von der päpstlichen Kanzlei bei Ausfertigung der neuen Verleihungsbulle für gewöhnlich als Vorlage verwendet.

Unter den erhaltenen Verleihungsurkunden für Hamburg findet sich nun eine, die angeblich in doppelter Überlieferung vorliegt. Es ist die bereits erwähnte Bulle Stephans V. für Roger von 911. Eine genaue Prüfung der Texte ergibt jedoch zwischen beiden Überlieferungen eine Anzahl von Verschiedenheiten. Am auffallendsten ist, daß unter den Festtagen, an denen dem Erzbischof das Anlegen des Palliums gestattet wird, die Überlieferung a einen Tag erwähnt, der in dem Aste b der angeblichen Doppellüberlieferung fehlt. Der Erzbischof soll das Pallium tragen dürfen, wenn er die Reliquien birgt. In der ganzen abendländischen Geschichte des Palliums bis 1100 ist es das einzige Mal, daß eine ähnliche Vollmacht gegeben wird. Sie ist um so auffallender, als die Liste der Pallientage bis um die Mitte des 10. Jahrhunderts eine ganz feste Formel bildet, die in der gleichen unabänderlichen Weise stets die nämlichen Festtage aufzählt. Die Erwähnung dieser besondern Gelegenheit ist so einzigartig, daß man nicht recht sieht, wie ein Fälscher gerade auf diesen Einschub hätte verfallen sollen. Zieht man jedoch die Geschichte der Hamburger Erzbischöfe bei Adam von Bremen zu Rate, so findet man einen Zeitpunkt, aber auch nur diesen, in dem ein ähnliches Privileg für einen Hamburger Erzbischof nacheinander. Adalag, der Vertraute Ottos I., war im Gefolge des Kaisers mehrere Jahre in Italien. Er erhielt dort,

wohl 963, einen ganz außergewöhnlich reichen Schatz heiliger Gebeine, die er nach seiner Rückkehr an die Kirchen seiner Heimat verteilte. Gerade in dieser Zeit und auf persönliche Verwendung Ottos sind aber in Rom mehrfach Pallienurkunden ausgestellt, deren Tageslisten das alte Schema um neue Festtage bereichern.

Nun enthält der Text dieser Hamburger Urkunde in der nämlichen Fassung a keines jener kleinen Merkmale, die die Gruppe der Hamburger Pallienurkunden sonst charakterisieren. Er schließt sich vielmehr eng an die Vorlagen der päpstlichen Kanzlei im Liber Diurnus an. Ja, er gibt eben jene Form der Vorlage wieder, die gerade zu dieser Zeit in der päpstlichen Kanzlei verwendet wurde. Diese ist uns allerdings nicht unmittelbar erhalten, wir vermögen sie aber in einzelnen Punkten festzustellen. Wenn nämlich selbständige Verleihungsurkunden der gleichen Zeit etwa für einen Bischof in Gallien, einen zweiten in Mitteldeutschland und einen dritten und vierten in Italien und Spanien in ähnlichen kleinen Feinheiten übereinstimmen und von allen andern bekannten Vorlagen der päpstlichen Kanzlei abweichen, so muß der Grund dieses Zusammentreffens in den augenblicklichen besondern Gewohnheiten der Kanzlei und der für alle verwendeten Form der Vorlage gesucht werden.

Demgegenüber ist die Überlieferung b mit den Eigenheiten der Hamburger Sondergruppe von Pallienverleihungen ausgestattet.

Daraus ergibt sich, daß die angebliche Doppelüberlieferung einer Urkunde tatsächlich zwei verschiedene Urkunden irrtümlich miteinander vermengt hat. Denn eine Fälschung, die um 1100 mit solch unerhörter Sicherheit die kleinsten Feinheiten römischen Kanzleibrauchs von anderthalb und zwei Jahrhunderten zuvor erkannt und nachgebildet hätte, ist angesichts der Verkehrs- und der Bildungsverhältnisse des Mittelalters ausgeschlossen. Wir müssen demnach in der Form b dieser Urkunde statt einer Pallienverleihung von 911 für Hoyer eine Erweiterungsbulle von 963 für Adalbag erblicken. Das entspricht aufs neue der Geschichte des Palliums und erklärt den Textbefund. Das Pallium wurde auf Lebenszeit verliehen, eine Neuverleihung war im 10. Jahrhundert rechtlich unmöglich. Adalbag aber, der seit 937 regierte, besaß das Pallium seit fast zwanzig Jahren. Es war ihm nach der glaubwürdigen Angabe Adams von Bremen durch Papst Leo VII. übertragen worden. Er konnte deshalb 963 gar nicht in die Lage kommen, Urkunden seiner Vorgänger in Rom vorzuweisen. Wollte man damals in der päpstlichen Kanzlei eine Erweiterungsbulle

für ihn ausstellen, so war man auf das Schema des Vorlagenbuches angewiesen. Der Schluß findet wieder eine Bestätigung in einem ganz gleichen Fall für Trier aus derselben Zeit.

Wie kommt aber die Überlieferung a, die nur durch den Druck Caesars von 1642 erhalten ist, dazu, die Bulle auf Sergius III. und Hoyer lauten zu lassen? Hier hilft uns die „Parallelüberlieferung“ b weiter, eines der Hannoverschen „Scheinoriginale“. Dieses Stück, das — nebenbei gesagt — im vorliegenden Falle zuungunsten Hamburgs gefälscht wäre, weist zwar in der Anschrift mit klaren Buchstaben den Namen Sergius auf, allein der Name steht auf Rasur. Aus den Spuren der ursprünglichen Schrift läßt sich noch erkennen, daß ehemals wahrscheinlich Benediktus dort gestanden hat. Und vergleichen wir die übrigen „Scheinoriginale“, so finden wir auch in ihnen mehrfach ähnliche Rasuren. Aussteller — und zum Teil auch Empfängername haben zuerst anders gelautet, sind dann getilgt und durch die Hand des Schreibers oder eines gleichzeitigen Korrektors geändert worden. Sollte ein Fälscher des 11./12. Jahrhunderts gar der Ansicht gewesen sein, ähnliche Dinge könnten seinen Machwerken in der päpstlichen Kanzlei, zu deren Täuschung er angeblich die Fälschungen verfertigte, als besondere Empfehlung dienen?

Eine andere Erklärung drängt sich unwillkürlich auf. Die Hannoverschen Einblattabschriften sind nicht das Ergebnis eines Fälschungsversuches, es handelt sich nicht um „Scheinoriginale“: vielmehr verdanken sie ihre Entstehung dem Bestreben, die alten, durch die Zeit und die wiederholte Beförderung nach Rom beschädigten, bekanntermaßen der Zerstörung gerade am Anfang und am Ende am leichtesten ausgesetzten und damals wirklich schon zerfetzten Papyrusrollen durch möglichst dauerhafte Abschriften zu ersetzen. So fügte man die Bruchstücke, soweit sie erhalten waren, zusammen, so gut es gelingen mochte, und ergänzte das Fehlende nach bestem, freilich lückenhaftem Wissen. Wir tun heute in ähnlicher Lage dasselbe, nur daß wir heute unsere Ergänzungen auch äußerlich kenntlich machen.

Die Erklärung läßt sich schon durch die vermeintliche Doppelüberlieferung der Sergiusbulle weiter sichern. Wie wir sahen, paßt die Form a gar nicht zu Sergius III. und Hoyer, sondern nur in die Zeit Adaldags. Sie bietet aber eine tadellose Datierung, deren Angaben untereinander im vollsten Einklang stehen und genau für die Zeit von Sergius und Hoyer stimmen. Sie kann nicht bloße Erfindung sein. So ergäbe

sich also hier Vertauschung zweier Fragmente bei Anfertigung der Abschriften. Denn die Datierung der Form b paßt ihrerseits gar nicht zu 911, der Zeit Hegers, wohl aber zu 963, dem Ausstellungsjahr unserer Urkunde a für Adalbag.

Wir müssen dann freilich annehmen, daß die verschollene handschriftliche Vorlage Caesars auf ein ähnliches „Scheinoriginal“ zurückging, wie sie sich für b bis heute in Hannover erhalten hat. Die Annahme entspricht wieder einer andern Tatsache. Außer den heute noch bekannten „Scheinoriginalen“ barg das ehemalige erzbischöfliche Archiv von Hamburg-Bremen, wie wir aus einem Inventar des 17. Jahrhunderts wissen, damals noch eine Reihe weiterer, jetzt verlorener „Originale“, die nach allen Anzeichen nicht die wirklichen Papyruxoriginale des 9. bis 11. Jahrhunderts, sondern deren Abschriften auf Pergament, „Scheinoriginale“, darstellten.

Eine genaueste Vergleichung der übrigen, angeblich gefälschten Passienurkunden für Hamburg ergibt nun in ähnlicher Weise deren Übereinstimmung in kleinsten Feinheiten mit dem nachweisbaren römischen Kanzleibrauch in einer bestimmten Periode. So kann das erwähnte Passiumprivileg für einen Erzbischof Reinwardus tatsächlich nur aus der Zeit des Erzbischofs Reginward um 917 stammen.

Weitere Untersuchungen über die Art der angeblichen Fälschung der Bleibullen, über die vermeintlichen Ziele des Fälschers und die angewendeten Mittel, über das Verhältnis der Urkunden und ihrer Angaben zur bekannten Entwicklung Hamburgs bestärken uns in der gleichen Auffassung.

Wie steht es nun mit den übrigen inhaltlichen Gründen der Verwerfung? Wie ist zunächst das Verhältnis zwischen Urkunden und „Leben Anskars“ zu erklären?

Die erneute Prüfung der Überlieferung der Vita Anskars ergab den allerdings „radikalen“ Umsturz der bisherigen Auffassung. Nicht die Fassung A, sondern die bisher verworfene Fassung B ist die ursprüngliche Form der Lebensbeschreibung, wie sie Rimbert ihr gegeben hat. A ist eine allmählich entstandene Umarbeitung von B durch Einschübe und Zusätze, während die ursprüngliche, vollständige Völkerliste durch Auslassung mehrerer Namen, darunter der Isländer und Grönländer, vereinfacht wurde.

Den Beweis liefert, wie ich in einem Aufsatz der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. XXII (1918) zeigte, zunächst die bereits erwähnte Ausgabe der Lebensbeschreibung durch Phil. Caesar

im Jahre 1642. In seiner aus Hamburg stammenden, heute verschollenen Handschrift mit dem Text B, so berichtet Caesar, waren von verschiedenen Benutzern einzelne Zusätze und Änderungen angebracht. Gerade diese Zusätze aber finden sich in der vermeintlich älteren Fassung A im fortlaufenden Text. Also kann A in Wirklichkeit nicht älter sein als B, sondern ist jünger und aus B erst allmählich durch solche Erweiterungen umgeschaffen. Außerdem wurde dort bereits ausgeführt, daß die Formel, mit der man bisher die vermeintliche Umarbeitung von A zu B hatte begründen wollen — Auslassung alles dessen, was Hamburg abträglich sein konnte —, dem tatsächlichen Befunde keineswegs entspricht. Gar manches fehlt in B, dessen Auslassung von diesem Standpunkte aus gar nicht zu begreifen wäre. Endlich wurde zu zeigen versucht, daß die Texterweiterungen in A in Wirklichkeit zu Widersprüchen führen, während Fassung B einen glatten, widerspruchsfreien Zusammenhang ergibt.

Diese Nachweise hatten ohne persönliche Einsichtnahme in die handschriftliche Überlieferung der Fassung B durch die Münstersche Handschrift des 12. Jahrhunderts, den Codex Vicelini, geführt werden müssen. Das außergewöhnlich weitherzige Entgegenkommen des Generaldirektors der kgl. Preussischen Staatsarchive, Herrn Geh. Ober-Regierungsrat Prof. Dr. Paul Rehr, ermöglichte mir, nachdem jene Abhandlung bereits gedruckt war, auch den Handschriftenvergleich. Das Ergebnis wird in einer Beilage zu den „Hamburger Fälschungen“ mitgeteilt. Es war eine überraschend vollständige und schlagende Bestätigung der Ansicht von der Ursprünglichkeit der Fassung B. Denn A zeigt das unverkennbare Gepräge seiner Entstehung aus B durch fortlaufende sprachliche Bearbeitung. Die Verschiedenheit der Texte beruht auf einer offensichtlichen und nahezu beständigen Erweiterung und Umformung des Ausdruckes von B. Rein phrasenhafte Sätze und Satzteile werden eingeschoben, ein unzweifelhaftes Bestreben nach Glättung der Sprache und das Bemühen um einen gepflegteren Ausdruck führen zu steten Änderungen der Wortstellung, zur Ergänzung von erklärenden Füllworten (quoque, etiam, et—et statt des einfachen et usw.), zum Ersatz minder treffender Worte durch andere, passendere usw. Also nicht in A, sondern in dem bisher verworfenen Text B besitzen wir die Lebensbeschreibung Anstarks in ihrer ursprünglichen Gestalt, den echten Rimberttext.

Das bedeutete für die sachliche Kritik der Urkunden eine völlige Umkehr des Standpunktes. Was in ihnen den stärksten Anstoß erregt hatte,

war nun durch die echte Fassung des „Lebens Anstalts“ gedeckt. Island und Grönland z. B. waren für die Urkunden Gregors IV. von 832, Ludwigs des Frommen von 834 und Nikolaus' I. von 864 auf das Zuverlässigste gesichert.

Der so gewonnene neue Standpunkt führte zu völlig neuen Gesichtspunkten in der Kritik und zugunsten der Echtheit gerade der anstößigsten Teile dieser Urkunden, der Völkerlisten, aus deren eigenem Wortlaut.

Verfolgt man nämlich die Entwicklung der Völkerliste von Urkunde zu Urkunde, so findet man, daß ihre fortwährende Umgestaltung durch Auslassungen und Zusätze mit der Entwicklung der nordischen Mission Hamburgs in ursächlichem inneren Zusammenhang stehen. Mit der ihr eigenen Feinheit und Gewandtheit hat die päpstliche Kanzlei diesen Zusammenhang durch fast unmerkliche Änderungen zum Ausdruck gebracht. Je nachdem die Missionstätigkeit in einem der Gebiete auflebt oder zeitweilig unterbrochen ist, dauernde Erfolge zeitigt oder nicht, erscheint dessen Name in der Liste oder wird unterdrückt. Die Gründung des neuen Mittelpunktes für die östliche Slawenmission in Magdeburg bewirkt sogleich eine entsprechende Einschränkung in allen folgenden Hamburger Urkunden ußf. Ein Fälscher des 11./12. Jahrhunderts hätte seine Erfindungen nicht so in die jeweiligen Zeitverhältnisse hineinpassen können. Dazu fehlten die nötigen geschichtlichen Kenntnisse. Das ersehen wir aus den Berichten des gelehrten Magisters Adam, das folgt auch aus den gesamten Zeitangaben der Urkunden selbst, mögen sie nun Fälschungen sein oder nicht.

Einen weiteren Echtheitsbeweis liefert die sprachliche Gestalt der Völkerliste.

Man hat nämlich angenommen, Adam von Bremen habe als erster die Nachrichten über die normannischen Entdeckungen im hohen Norden, die ihm Dänenkönig Svend gegeben hatte, seinen Vandsleuten vermittelt. Aus Adam soll der Fälscher die Namen für seine Nachwerke entlehnt haben. Aber dann ist nicht einzusehen, warum er nicht auch die Orkneys dem Hamburger Sprengel zuteilte. Unter Adalbert waren sie, wie Adam berichtet, gleichfalls vom Papste an Hamburg gegeben worden. Außerdem bietet Adam nur lateinische Wortformen zur Bezeichnung der Bewohner von Island, Grönland usw. Ein Fälscher hätte aus ihm neben gentes Danorum ußf. entnehmen müssen: gentes Islanorum, Gronlanorum, Scridevinnorum. Statt dessen reden die Urkunden von gentes Danorum,

Islandon, Gronlandon, Scridevindun. Sie verwenden also althochdeutsche neben lateinischen Formen, und zwar die althochdeutschen ausschließlich zur Bezeichnung der neuen normannischen Entdeckungen. Es ist zunächst die Frage, ob man in Hamburg-Bremen um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert solche althochdeutschen Formen noch gebrauchte und ob man philologische Bildung genug besaß, sie in Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts einzustellen. Aber davon ganz abgesehen, müssen die Namen in der Zeit, als sie unter jenen Formen in die Urkunden eingesetzt wurden, etwas Neues, Unerhörtes gewesen sein, für das zunächst noch jede literarische, d. h. lateinische Form fehlte. Jedenfalls haben sehr bald nach der Zeit, in der angeblich die Urkunden gefälscht wurden, sowohl die päpstliche wie die kaiserliche Kanzlei das Bedürfnis gehabt, die barbarischen Fremdlinge lateinisch umzugestalten. Die kaiserliche Kanzlei spricht dabei 1158 unter Berufung auf das Diplom Ludwigs des Frommen und mit dessen Benutzung von gentes Grunlandonum, Islandonum, Scredevindonum.

Die Völkerliste in ihrer vollen Gestalt ist ursprünglicher Bestandteil der echten Urkunden wie des echten „Lebens Anskars“. Die Namen Island und Grönland bezeichnen aber hier das gleiche wie später: die normannischen Entdeckungen im hohen Norden. Island und Grönland sind also tatsächlich nicht erst 860/870 oder 984, sondern schon vor 832 entdeckt worden. Wir können auch angeben, bei welcher Gelegenheit die Kunde von diesen großartigen Entdeckungen zuerst ins Frankenreich kam. Anskar hat sie von seiner ersten Missionsfahrt nach Schweden mitgebracht. Sie ist einer der Beweggründe gewesen, die 831 auf der Reichsversammlung zu Diedenhofen zur feierlichen Gründung des nordischen Erzbistums führten.

Jetzt verstehen wir auch eine weitere Tatsache. Vor Mitte des 9. Jahrhunderts hat der arabische Geograph Al-Hwārizmī eine Bearbeitung des Textes und der Karten des Ptolemäus geliefert. Er erweitert das ptolemäische Kartenbild in Nordeuropa nicht nur, er formt es auch um. Ein großer Landgürtel geht nach ihm vom nördlichsten Skandinavien westwärts, biegt dann gegen Süden um und vereinigt sich mit dem nach Westen umgebogenen südlichen Afrika des Ptolemäus. Das ist aber genau die gleiche Vorstellung, die wir bei den ältesten nordischen Quellen finden. Die Geschichte der Hamburger Urkunden gibt die Erklärung für das Zusammentreffen. Der Gönner Al-Hwārizmī, Kalif Al-Ma'mun, hat zu

eben jener Reichsversammlung von Diedenhofen drei Gesandte geschickt. Diese haben die neuen, aufsehenerregenden Nachrichten von dem großen Nordland ihrem heimischen Gelehrten mit nach Bagdad gebracht. Al-Hwārizmī hat sie dem ptolemäischen Kartenbilde eingegliedert, wie man sie im Frankenreiche mit den dort gebräuchlichen Radkarten in Einklang zu bringen suchte.

Die gewichtigen Folgerungen, die diese neuen Aufschlüsse für die Geschichte Hamburgs und seiner Entwicklung, für die Auffassung der Kirchenpolitik Karls d. Gr., für die Untersuchung der Papsi- und Kaiserurkunden, für die Kenntnis der päpstlichen Kanzlei und ihrer Bräuche, für die Wertung und Beurteilung unserer Überlieferung nach sich ziehen, können hier nicht näher behandelt werden. Es ist jedenfalls kein geringer methodischer und sachlicher Gewinn, wenn eine ganze Anzahl der wichtigsten und inhaltreichsten Urkunden, die bislang vollständig verworfen wurden, nunmehr als vollgültige Zeugen unserer Überlieferung eingereiht werden dürfen.

Eine Reihe von Fragen verdient jedoch noch kurze Erwähnung, die sich an diese Forschungen anknüpfen und die demnächst in einer zweiten Untersuchung über „die Kartenvorlage Adams von Bremen“ im 4. Heft der Forschungen (Stimmen der Zeit: Ergänzungshefte II. Reihe) nähere Erläuterung finden.

Bisher glaubte man, wie erwähnt, Adam von Bremen sei der erste Vermittler der Kenntnis von den normannischen Entdeckungen. Denn die Nachrichten der altisländischen Sagas schienen unbedingt zuverlässig und glaubwürdig. Das scheint ein unversöhnlicher Widerspruch zu den oben dargelegten Anschauungen. Der Widerspruch ist nur scheinbar. Die Sagas geben ausschließlich Familiengeschichte. Es ist wohl denkbar, daß die angeblich erste Entdeckung in Wirklichkeit bloß eine Wiederentdeckung war, wie man Jahrhunderte später Grönland gleichfalls wiederentdecken mußte. Und diese Erklärung ist nicht bloß denkbar: die Sagas selbst wissen von andern Fahrten vor jener ersten Entdeckungsreise ihres Helden und schreiben diesem sogar eine wenn auch unbestimmte Kenntnis solch früherer Fahrten zu.

Adam von Bremen soll weiter die erste und Urquelle für die kartographische Festlegung der Entdeckungen gewesen sein. Eine genaue Untersuchung seiner geographischen Abschnitte ergab jedoch, daß Adam selbst seine Beschreibung nach einer Kartenvorlage ausgeführt hat. Es läßt sich sogar die Art dieser Kartenvorlage nachweisen. Es war eine

Kadkarte, deren Kartenbild im einzelnen genau dem Kartenbilde der sog. katalanischen Seekarten entsprach. Das ermöglicht für die Geschichte der Kartographie die Lösung einer ihrer dunkelsten Fragen, der Frage nach der Herkunft der Kompaßkarten. Sie sind in gerader Linie die Abkömmlinge der großartigen römischen Reichskarte aus der Zeit des Augustus, der Agrippakarte. Nicht die Kleinen, in Handschriften erhaltenen rohen Faustskizzen sind die eigentlichen Zeugen mittelalterlicher Geographie und Kartographie: in Kompaßkarten nach Art der zu Modena erhaltenen estensischen Karte besitzen wir das verhältnismäßig reinste und getreueste Abbild der Agrippakarte und den richtigsten Maßstab zur Beurteilung der geographischen Vorstellungen der mittelalterlichen Gelehrtenwelt.

Über Agrippa hinaus führen uns aber diese Zusammenhänge durch Vermittlung Adams von Bremen bis hinauf in das Wiegenalter der Kartographie und zur aktionischen Kosmographie. Eine den Abgrund von zwei Jahrtausenden überbrückende Verbindung wird uns damit erschlossen, ein Beitrag zur steten, fast unmerklich fortschreitenden Entwicklung der unverlierbaren Kulturgüter der Menschheit und des Geisteserbes von Geschlechtern und Völkern.

Wilhelm M. Peitz S. J.